

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : AvenirSocial

Adresse : Schwarztorstrasse 22, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Annina Grob, Co-Geschäftsleiterin

Telefon : 031 380 83 08

E-Mail : a.grob@avenirsocial.ch

Datum : 24.10.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial

AvenirSocial, *Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz*, vereint über 3600 Mitglieder und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstatteleitung. Ziel unserer Arbeit ist die Vernetzung der Professionellen der Sozialen Arbeit sowie die Vertretung und Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Die Schwerpunkte von AvenirSocial liegen in der Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Wir engagieren uns für die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit. So steht im Kern unserer Arbeit die Ermächtigung von Menschen, ihr Leben selbstbestimmt ausgestalten zu können und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Das in der vorliegenden Vernehmlassung behandelte Thema der Drogenpolitik ist ein zentrales Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind in ihrem Arbeitsalltag häufig mit dem Themenkomplex Sucht/Substanzen konfrontiert – sei dies beispielsweise in der ambulanten oder stationären Suchthilfe oder in der Schulsozialarbeit. Über den konkreten Arbeitsalltag hinaus sprechen drogenpolitische Themen auch immer Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts an. Fragen rund um Sucht müssen deshalb stets unter Einbezug der gesamtgesellschaftlichen Ebene, ihren sozialen Ursachen und Wirkungen, diskutiert werden. Diskussionen über den Konsum von Substanzen sollen gesamtheitlich und losgelöst vom Legalstatus geführt werden.

Die Zahlen belegen: Cannabis ist in der Schweiz die mit Abstand am meisten konsumierte illegale Droge, wobei die Konsumzahlen seit Jahren stabil sind. Es zeigt sich also, dass die heutige Regelung im Betäubungsmittelgesetz, wonach Konsum, Anbau, Herstellung und Handel mit Cannabis verboten sind, den Konsum von Cannabis keinesfalls unterbindet. Befristete, wissenschaftlich begleitete Pilotversuche bieten vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit, den rekreativen Cannabis-Konsum in einem streng kontrollierten Rahmen zu untersuchen. Die mit dieser Gesetzesänderung angestrebten Pilotversuche mit Cannabis sind wichtig, um auf lokaler Ebene Wissen für mögliche Regulierungsansätze von Cannabis zu erhalten.

Für AvenirSocial orientiert sich eine zeitgemässe Suchtpolitik am Schadenspotenzial von Suchtmitteln und -verhalten für das Individuum und die Gesellschaft. Es ist darum ein Anliegen von AvenirSocial, dass für heute illegale Suchtmittel unter Einbezug ihres individuellen und gesellschaftlichen Schadenspotenzials geeignete Regulierungs-Modelle geprüft werden. Die Einschätzung zu möglichen neuen Regulierungsansätzen von Cannabis muss auf Evidenz basieren und daher müssen wissenschaftliche Studien und die Prüfung innovativer Modelle gefördert werden. In diesem Sinne ist die vorliegende Vernehmlassung, welche zeitlich befristete Cannabis-Pilotversuche ermöglichen möchte, sehr zu begrüssen.

AvenirSocial begrüsst die Vorlage zur Änderung des BetmG grundsätzlich, bringt jedoch einige Änderungsvorschläge bei den jeweiligen Artikeln an. AvenirSocial ist auf nationaler Ebene Mitglied der NAS-CPA, der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, weshalb sich die vorliegende Vernehmlassungsantwort grösstenteils auf die Einschätzung der NAS-CPA stützt.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AvenirSocial	Art. 8a Abs. 1 lit. c	<p>Art. 8a Abs. 1 lit. c hält fest, dass die Bewilligungsnehmer den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Rahmen der Pilotversuche gewährleisten müssen. Gleichzeitig hält Art. 2 Abs. 2 lit f der Verordnung fest, dass die Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ein mögliches Erkenntnisinteresse der Cannabis-Pilotversuche sein können. Zwischen diesen zwei Bestimmungen besteht aus Sicht von AvenirSocial ein gewisser Widerspruch.</p> <p>Die Untersuchung der Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist ein legitimes Forschungsinteresse eines Pilotversuchs. Bei der Untersuchung dieser Auswirkungen ist die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsverantwortlichen und den lokalen Ordnungskräften natürlich von Bedeutung; die Verantwortung für die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit kann jedoch nicht gänzlich auf die Bewilligungsnehmer übertragen werden.</p> <p>AvenirSocial ersucht den Bundesrat, die Formulierung von Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG sowie das Verhältnis dieses Artikels zu Art. 2 abs. 2 lit. f BetmPV nochmals zu überprüfen.</p>	<p>Änderungsvorschlag für Art. 8a Abs. 1 lit. c (kursiv):</p> <p>«so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und der Jugendschutz <i>gewährleistet sind</i> sowie der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <i>beachtet wird.</i>»</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
AvenirSocial	<p>AvenirSocial unterstützt die im Verordnungsentwurf festgelegten Zielsetzungen. Es ist für uns zentral, dass die Pilotversuche nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt und evaluiert werden, um wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse u.a. über die Auswirkungen des Konsums auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, das Konsumverhalten, sozio-ökonomische Aspekte und den illegalen Markt zu liefern.</p> <p>AvenirSocial begrüsst die vorgelegten Ausführungsbestimmungen im Grundsatz, wir sehen jedoch gewissen Änderungsbedarf. So weisen wir darauf hin, dass die Tatsache, dass Jugendliche ab ungefähr 15 Jahren und junge Erwachsene zu den häufigsten KonsumentInnen zählen, in der aktuellen Vorlage zu wenig berücksichtigt wird. Erkenntnisse über den Konsum von unter 18-jährigen wären zentral für mögliche Regulierungsansätze. Gleiches gilt in unseren Augen für Menschen, die psychisch belastet sind. Ein a-priori-Ausschluss dieses Personenkreises schwächt in unseren Augen die Aussagekraft möglicher Studienergebnisse.</p> <p>Weiter möchten wir darauf verweisen, dass es zielführend sein kann, bei der Studiengruppenzusammensetzung darauf zu achten, Fachpersonen der Sozialen Arbeit und/oder der Suchtpolitik proaktiv und im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise einzubinden.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AvenirSocial	Art. 4	Der Artikel sieht vor, dass Pilotversuche örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu beschränken sind. AvenirSocial spricht sich dafür auf, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 4 (kursiv):</p> <p>«Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden, <i>auf einen Kanton oder eine Region</i> zu begrenzen [...]»</p>
AvenirSocial	Art. 7 Abs. 3	Im Rahmen der Pilotversuche entstehen verschiedenen Akteuren Kosten: Dem Bund, den Kantonen und Gemeinden, in denen die Versuche stattfinden, sowie den Forschungsinstitutionen. Wir schlagen vor, dass für die Geltungsdauer des «Experimentierartikels» ein Fonds eingerichtet wird, aus dem Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekte zu Cannabis-Konsum in der Schweiz (z.B. auch die Pilotversuch-Projekte selbst) finanziert werden. 50 % der Steuereinnahmen aus der Erhebung der Tabaksteuer auf die Pilotversuch-Produkte sollen in diesen Fonds fliessen.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 7 Abs. 3 (kursiv):</p> <p>«Produkte [...] unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009. <i>50 Prozent der Steuereinnahmen kommen einem für die Geltungsdauer von Art. 8a BetmG zu errichtenden Fonds zugute, aus dem Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekte zu Cannabis-Konsum in der Schweiz finanziert</i></p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

			<i>werden.»</i>
AvenirSocial	Art. 12 Abs. 2 lit. a	Jugendliche ab ungefähr 15 Jahren und junge Erwachsene sind die häufigsten Cannabis-KonsumentInnen. Cannabiskonsum bei Jugendlichen hat nicht automatisch eine problematische Entwicklung zur Folge, jedoch gibt es Jugendliche mit einem problematischen oder risikoreichen Konsum, der oftmals auch Hinweis auf weitergehende Probleme im Leben des Jugendlichen ist. Um diese Jugendlichen zu unterstützen, braucht es systematische Früherkennung und -intervention und für ihren Schutz ist es zentral, dass sie sich nicht auf dem Schwarzmarkt versorgen müssen. All dem müsste bei der Ausgestaltung einer Cannabis-Regulierung Rechnung getragen werden. Damit die Pilotversuche der Konsum-Realität entsprechen, sollte aus Sicht von AvenirSocial geprüft werden, auch minderjährige Personen ab 16 Jahren und unter spezifischen Bedingungen zur Teilnahme zuzulassen.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 12 Abs. 2 lit. a:</p> <p><i>Streichen:</i> «minderjährig sind;»</p> <p><i>Neu Art. 12 abs. 2 lit. a:</i> «unter 16 Jahre alt sind;»</p>
AvenirSocial	Art. 12 Abs. 2 lit. c	<p>Aus Sicht von AvenirSocial ist es weder notwendig noch sinnvoll, psychisch belastete Personen generell und a priori von den Pilotversuchen auszuschliessen. Psychisch belastete Personen konsumieren überproportional Cannabis zum Teil auch als eine Form der Selbstmedikation und um sich psychisch zu stabilisieren.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Ausschluss dieser Personengruppen die Aussagekraft der Pilotstudien erheblich schmälert, zum Beispiel betreffend die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabis-Konsum. Ebenso ist es von Interesse, zu erforschen, ob Begleitmassnahmen der Prävention und Schadensminderung allfällige negative Gesundheits-Folgen von Cannabiskonsum auch und gerade bei dieser Personengruppe verhindern bzw. abfedern können.</p> <p>AvenirSocial setzt sich darum mit Nachdruck für eine Streichung des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 2 lit. c ein. Die Prüfung der Teilnahmemöglichkeiten von psychisch belasteten, Medikamente einnehmenden oder an einer Krankheit leidenden Personen muss individuell und aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin und/oder des Studienarztes/der Studienärztin erfolgen.</p>	Änderungsvorschlag: Art. 12 Abs. 2 lit. c streichen.
AvenirSocial	Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2	Gemäss Art. 15 Abs. 1 BetmPV dürfen die Produkte nicht im öffentlich zugänglichen Raum (z.B. Park) konsumiert werden. Es stellt sich die Frage, ob das Konsumverbot im öffentlichen Raum praktikabel ist und so in der	<p>Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2:</p> <p>Abs. 1: «[...] nur zum Eigengebrauch verwenden.»</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		<p>Verordnung festgehalten werden sollte. Gemäss Art. 15 Abs. 2 BetmPV soll zudem ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Konsums im öffentlich zugänglichen Raum mit einem Ausschluss vom Pilotversuch bestraft werden. Aus Sicht von AvenirSocial sollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit hier wenigstens eine stufenweise Sanktion erfolgen, die zu formulieren aber im Ermessen der Projektverantwortlichen liegen sollte.</p>	<p>→ «und nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumieren» streichen. Abs. 2: «Wer solche Produkte weitergibt, wird vom Pilotversuch ausgeschlossen.» → «oder im öffentlichen zugänglichen Raum konsumiert» streichen.</p>
	Art. 18 Abs. 2 lit. e	<p><i>Vgl. Kommentar zu Art. 4 BetmPV:</i> Aus Sicht von AvenirSocial spricht nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.</p>	<p>Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 2 lit. e (kursiv): «Einverständnis der betroffenen Gemeinden oder Kantone zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;»</p>
AvenirSocial	Art. 18 Abs. 2 lit. j	<p>Der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen ist suchtpolitisch besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jugendschutz umfasst aus Sicht von AvenirSocial mehr als nur die Durchsetzung der gesetzlich verankerten Jugendschutzmassnahmen.¹ Jugendschutz bedeutet auch, die Jugendlichen im Umgang mit Risiken des Konsums psychoaktiver Substanzen zu unterstützen bzw. ihre Gesundheits-, Risiko- und Konsumkompetenz zu fördern, wobei dies die Möglichkeit auf Konsumverzicht explizit miteinschliesst. Jugendschutz bedeutet zudem, die Förderung von Früherkennung und -intervention bei gefährdeten Jugendlichen mit problematischem Konsum. Diese sind mit adäquaten niederschweligen Beratungs- und Hilfeangeboten zu unterstützen. Im Jugendschutzkonzept, das nach Art. 18 Abs. 2 lit. j BetmPV zu erstellen ist, muss diesem ganzheitlichen Verständnis von Jugendschutz Rechnung getragen werden.</p>	

¹ Vgl. Grundposition der NAS-CPA: «[Suchtprävention und Jugendschutz zeitgemäss gestalten](#)» (2018).

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung